Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen dem Kreis Heinsberg
und
der Stadt/Gemeinde _____
zur Umsetzung der Schulsozialarbeit
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
(Stand: 01.09.2011)

Zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt/Gemeinde _____wird gem. §§ 53-61 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 18.08.1980 in der zurzeit geltenden Fassung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geschlossen:

Präambel

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§§ 28, 29 und 77 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, §§ 34 f. des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes ist auch die Finanzierung der Schulsozialarbeit.

Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung besteht zwischen den Beteiligten Einvernehmen auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 07.07.2011 einen Vertrag zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu schließen.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik ist und die Ziele

- der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und sowie
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion

verfolgt und die Umsetzung in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen soll.

§ 1
Gegenstand

(1) Aus den dem Kreis Heinsberg zur Verfügung stehenden Bundesmitteln für Schulsozialarbeit (und Mittagessen in Horten) stellt dieser der Stadt/Gemeinde _____ die Mittel für die Einstellung und Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes zur Verfügung.

(2) Die Mittel werden der Stadt/Gemeinde _____ zur eigenverantwortlichen Verwendung übertragen. Gleichwohl muss es sich jedoch um zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit handeln. Der Einsatz erfolgt an Schulen in städtischer/gemeindlicher Trägerschaft; eine andere als die vereinbarte Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises.

(3) Die Finanzierungszusage des Kreises gilt ab dem _____ (*alternativ: „ab Inkrafttreten der Vereinbarung“)* und ist bis zum 31.12.2013 befristet.

§ 2
Voraussetzungen der Finanzierungszusage

Die Finanzierungszusage des Kreises Heinsberg ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

a) Die Stadt/Gemeinde stellt sozialpädagogische Fachkräfte ein, die über eine adäquate Ausbildung verfügen. Hierzu zählen insbesondere Diplom-Sozialarbeiter/innen (FH) oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (FH) oder Inhaber vergleichbarer Studienabschlüsse bzw. Berufsausbildungen. Im Zweifel entscheidet der Kreis vor der Einstellung, ob die Qualifikation ausreichend ist.
Die Einstellung kann alternativ auch durch einen gemeinnützigen Förderverein/Bildungsträger oder einen Schulzweckverband erfolgen.

b) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt befristet bis zum 31.12.2013.

c) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt höchstens in der Vergütungsgruppe S 12 TVöD.

§ 3
Mittelbereitstellung durch den Kreis

(1) Der Kreis Heinsberg stellt die erforderlichen Mittel zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Verfügung. Diese Mittel umfassen die Personalkosten, die Verwaltungsgemeinkosten und die Sachkosten.

(2) Die Personalkosten (einschl. der Sozialversicherung/Anteil des Arbeitgebers) werden individuell auf die Stelleninhaber bezogen im Voraus berechnet; eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Schluss des vorangegangen Kalenderjahres ausgeglichen.

(3) Die Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit einem Betrag von 9.250,00 € je Stelle abgegolten.

(4) Die Sachkosten (eines Büroarbeitsplatzes einschl. der IT-Kosten) werden pauschal mit einem Betrag von 9.650,00 € je Stelle abgegolten.

§ 4
Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) Die Stadt/Gemeinde _____ verpflichtet sich, die Mittel im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Hinweise des Gemeinsamen Runderlasses vom 07.07.2011 zu verwenden und zu dokumentieren. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen begründet und belegt werden, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und somit prüffähig sind. Sollten sich Rückzahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese Mittel von der Stadt/Gemeinde zu erstatten.

(2) Über die Verwendung der Mittel ist dem Kreis Heinsberg nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.

§ 5
Laufzeit

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird befristet bis zum 31.12.2013 geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Kreis Heinsberg		**Für die Stadt/Gemeinde _____**	
Heinsberg, den _____		*Ort*, den _____	
_____	_____	_____	_____
Pusch	Machat	*Name*	*Name*
Landrat	Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin	Bürgermeister	*Dienstbezeichnung*